



Satzung

der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ (MIT)

Beschlossen von der 39. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU am 31. März 1995 in Hannover, geändert durch die 2. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU am 22. Februar 1997 in Bonn, die 6. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU am 17. und 18. Oktober 2003 in Köln, die 7. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU am 23. und 24. September 2005 in Dresden, die 8. Bundesdelegiertenversammlung am 16. und 17. November 2007 in Bremen, die 10. Bundesdelegiertenversammlung am 28. und 29. Oktober 2011 in Deggendorf, die 12. Bundesdelegiertenversammlung (Bundesmittelstandstag) am 13. und 14. November 2015 in Dresden.

§ 1

Name und Sitz

(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung“ der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU) ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der Freien Berufe und der Leitenden Angestellten sowie von verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ ist eine Vereinigung nach §§ 38 und 39 des Statuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) sowie eine Arbeitsgemeinschaft nach § 29 der Satzung der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU) in den jeweils geltenden satzungsrechtlichen Fassungen.

(3) Der Sitz der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ ist Berlin.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ nimmt Einfluss auf das politische Leben nach ihren Zielen und Grundsätzen gemäß § 3 dieser Satzung und nach den Grundsätzen der CDU und der CSU.

(2) Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

- a) die Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen,
- b) die Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
- c) die Herausgabe von Publikationen mit wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Inhalten,
- d) die Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder.

(3) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ strebt eine Repräsentanz in den Parlamenten sowie in den Gremien der CDU und CSU an, die der Bedeutung des Mittelstandes entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen.

§ 3

Grundsätze und Ziele

(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

(2) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Freiheit und Verantwortung fortentwickeln. Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ sieht als unabdingbare Voraussetzungen für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung folgende Prinzipien an:

- a) die Subsidiarität staatlichen Handelns,
- b) die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft,
- c) den weitgehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben,
- d) die Sicherung des Leistungswettbewerbs.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 3 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben zu fördern bereit ist.

(2) Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei in Deutschland als der CDU bzw. der CSU schließt die Mitgliedschaft in der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ aus.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands des zuständigen Kreisverbands der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU". Über die Aufnahme hat der Kreisvorstand in einer Sitzung oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren binnen vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Kreisvorsitzenden zu entscheiden.

Der Kreisvorsitzende kann in besonderen Ausnahmefällen diese Frist um zwei Wochen verlängern, muss dies dem Antragsteller aber innerhalb der Frist schriftlich oder elektronisch begründen. Bei einer Entscheidung im Umlaufverfahren müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder teilnehmen und von diesen mindestens zwei Drittel zustimmen, sonst gilt der Antrag als abgelehnt. Erfolgt die Entscheidung nicht innerhalb von vier Wochen, bzw. nach Verlängerung innerhalb von insgesamt sechs Wochen, gilt das Mitglied als aufgenommen.

Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Antragstellers der Kreisverband des Wohnsitzes oder der Arbeitsstätte. Über Ausnahmen entscheidet der Landesverband. Sind zwei Landesverbände betroffen, entscheiden beide. Wenn keine Einigung erfolgt, entscheidet der Bundesvorstand.

Das für die Aufnahme zuständige Gremium kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen

ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats die Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden.

(2) Ehrenmitglieder der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes vom Bundesmittelstandstag berufen. Berufen werden sollten nur Mitglieder, die sich auf Bundesebene besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austrittserklärung,
- c) Ausschluss.

(2) Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen, begründeten Antrag des Vorstandes des örtlich zuständigen Kreisverbandes nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU bzw. der Satzung der CSU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnungen der CDU bzw. CSU. Den Ausschlussantrag können auch der jeweilige Bezirks- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand stellen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag/Beitrags- und Finanzordnung

Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Sie wird als Bestandteil dieser Satzung auf Antrag des Bundesvorstandes vom Bundesmittelstandstag beschlossen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Zum Delegierten der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" in allen Organen und Gremien der CDU bzw. der CSU und der Europäischen Volkspartei (EVP) kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU bzw. der CSU ist.

(3) Mindestens die Vorsitzenden der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ auf allen Ebenen sowie auf Landes- und Bundesebene sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der CDU bzw. der CSU sein.

§ 9 Organisationsstufen

(1) Die "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" hat folgende Organisationsstufen:

- a) den Bundesverband,
- b) die Landesverbände,
- c) die Kreisverbände.

(2) Weitere Organisationsstufen, insbesondere Bezirksverbände und Stadt- bzw. Gemeindeverbände, können durch Satzung der Landesverbände entsprechend den Organisationsstrukturen der CDU bzw. der CSU gebildet werden.

§ 10 Bundesverband

(1) Im Bundesverband sind die Landesverbände und die ihnen entsprechende Arbeitsgemeinschaft der CSU zusammengeschlossen.

(2) Dem Bundesverband obliegt unter anderem die Koordinierung der Aufgaben und Arbeiten der Landesverbände und der ihnen entsprechenden Arbeitsgemeinschaft der CSU sowie die Durchsetzung der in § 3 genannten Ziele auf Bundesebene.

(3) Dem Bundesverband ist nach jeder Vorstandswahl auf allen Gliederungsebenen unverzüglich – spätestens innerhalb der vier darauffolgenden Wochen – eine Übersicht der neu gewählten Vorstandsmitglieder mit Funktionen zu übermitteln.

§ 11 Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind die Organisationen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU des jeweiligen Bundeslandes; die Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU ist eine eigenständige Institution auf Landesebene.

(2) Die Landesverbände und die Mittelstands-Union der CSU koordinieren die Aufgaben und Arbeiten der ihnen jeweils nachgeordneten Organisationsstufen und Arbeitsgemeinschaften sowie die Durchsetzung der in § 3 dieser Satzung genannten Ziele auf Landesebene.

§ 12 Kreisverbände

(1) Die Landesverbände gliedern sich in Kreisverbände in den Grenzen eines Verwaltungskreises oder eines Gebietes mit mindestens einem eigenen CDU-Kreisverband. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des jeweils zuständigen Landesverbandes. Die Mittelstands-Union der CSU trifft für ihren Tätigkeitsbereich die entsprechenden Regelungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

(2) Den Kreisverbänden obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung der politischen Willensbildung.

(3) Die Kreisverbände können durch Kreisvorstandsbeschluss zur Durchführung ihrer Aufgaben Stadt- bzw. Gemeindeverbände errichten, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich erscheinen lassen.

§ 13 Arbeitsgremien

(1) Der Bundesvorstand kann für die Dauer seiner Wahlperiode zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen und andere Arbeitsgremien, insbesondere für politische Fachfragen, berufen. Das Nähere regelt er durch Beschluss.

(2) Für die Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindeverbände gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14 Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind:

- a) der Bundesmittelstandstag,
- b) der Bundesvorstand.

§ 15 Bundesmittelstandstag/Mitgliederdatei

(1) Der Bundesmittelstandstag ist das höchste Organ der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) den gewählten stimmberechtigten Delegierten der Landesverbände der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU und der Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU (§ 11 Abs. 1),
- b) den Mitgliedern des Bundesvorstandes, deren Stimmrecht jeweils bis zum Ende des Bundesmittelstandstages währt, auf der eine Neuwahl des Bundesvorstandes stattfindet,

(2) Die Gesamtzahl der gewählten stimmberechtigten Delegierten zum Bundesmittelstandstag beträgt 450.

a) Davon entsenden die Landesverbände insgesamt 394 Delegierte mit folgender Maßgabe:
Die MIT-Landesverbände entsenden je Bundesland 3 Delegierte (Grundmandate). Die weiteren 349 Delegierten werden von den Landesverbänden in den Bundesländern im Verhältnis der Mitgliederstärke der einzelnen Landesverbände nach d'Hondt entsandt.

b) Die Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU entsendet 56 Delegierte.

(3) Der Stichtag zum Nachweis der Mitgliederzahl ist jeweils das Ende des vorletzten, dem Bundesmittelstandstag vorausgehenden Quartals.

(4) Der Nachweis des Mitgliederbestandes für die Berechnung nach Abs. 2 a) erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) der CDU. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich der Stelle zu melden, die die Daten in die ZMD der CDU einpflegt.

(5) Die Delegierten zum Bundesmittelstandstag können ihr Stimmrecht nur dann ausüben, wenn ihr jeweiliger Landesverband/ihre Arbeitsgemeinschaft in dem dem Bundesmittelstandstag vorausgegangenem Rechnungsjahr den in Rechnung gestellten Bundesanteil entsprechend § 1 Abs. 3 der Beitrags- und Finanzordnung der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" entrichtet hat.

(6) Der Bundesmittelstandstag findet mindestens einmal in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Landesverbände muss er innerhalb von 3 Monaten einberufen werden. Der gemeinsame Antrag ist beim Bundesvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich einzureichen.

§ 16

Aufgaben des Bundesmittelstandstags

(1) Der Bundesmittelstandstag beschließt über die grundsätzlichen Aufgaben, Themen, Leitlinien und Ziele der Politik der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“.

(2) Der Bundesmittelstandstag beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung. Eine Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der Tagesordnung angekündigt werden.

(3) Der Bundesmittelstandstag nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung. Er nimmt den Bericht des Bundesvorstandes entgegen und fasst hierüber Beschluss.

(6) Der Bundesmittelstandstag wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den oder die Ehrenvorsitzenden der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ auf Lebenszeit sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes (mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers und des PKM-Vertreters) und 2 Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.

§ 17

Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem/den Ehrenvorsitzenden,
- b) dem Bundesvorsitzenden,
- c) den 6 Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, von denen einer auf alleinigen Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU gewählt wird,
- d) einem vom Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU Bundestagsfraktion (PKM) zu benennenden Vertreter,
- e) dem Bundesschatzmeister,
- f) dem Hauptgeschäftsführer,
- g) 35 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Landesverbände der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ und der Mittelstandsunion der CSU nehmen an allen Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil, sofern sie nicht ohnehin gewählte Bundesvorstandsmitglieder sind.

(3) Darüber hinaus kann der Bundesvorstand Gastmitglieder berufen, die an den Sitzungen beratend teilnehmen können.

(4) Sitzungen des Bundesvorstands können auch im Wege einer Telefonkonferenz, Videokonferenz oder elektronischen Chat-/Videokonferenz stattfinden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands dem Verfahren zustimmen und die Beschlüsse in diesen Sitzungen mindestens mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst werden.

(5) In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand auch Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands dem Verfahren zustimmen und mindestens zwei Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 18 Hauptgeschäftsführer

(1) Der Bundesvorstand wählt auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden den Hauptgeschäftsführer der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" und ernennt ihn im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der CDU.

(2) Der Hauptgeschäftsführer kann - sofern eine vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Hauptgeschäftsführers nichts anderes bestimmt - alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm vom Präsidium zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB). Im Zweifel gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes für Geschäftsführer analog.

(3) An den Sitzungen des Bundesvorstands und des Präsidiums nimmt der Hauptgeschäftsführer beratend teil.

(4) Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.

§ 19 Präsidium

(1) Die in § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) genannten Mitglieder des Bundesvorstandes sowie 3 weitere Mitglieder, die der Bundesvorstand geheim aus seiner Mitte wählt, bilden das Präsidium der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“.

(2) Die ins Präsidium gewählten Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

(3) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse des Bundesvorstandes vor und führt sie aus. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes.

(4) Das Präsidium überwacht und überprüft die Tätigkeit des Hauptgeschäftsführers. Es erlässt eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Hauptgeschäftsführers und überwacht deren Einhaltung.

(5) Sitzungen des Präsidiums können auch im Wege einer Telefonkonferenz, Videokonferenz oder elektronischen Chat-/Videokonferenz stattfinden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Präsidiums dem Verfahren zustimmen und die Beschlüsse in diesen Sitzungen mindestens mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder gefasst werden.

(6) In besonderen Fällen kann das Präsidium auch Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Präsidiums dem Verfahren zustimmen und mindestens zwei Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

(7) Die Aufgaben des Bundesschatzmeisters werden im Einzelnen in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

§ 20

Aufgaben des Bundesvorstandes/Vertretung

(1) Der Bundesvorstand leitet die "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU". Ihm obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Bundesmittelstandstags. Im Übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben des Bundesverbandes zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Er beschließt den Etat, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht. Der Bundesvorstand gibt zu jedem Bundesmittelstandstag einen Bericht ab. Der Bundesvorstand unterbreitet Vorschläge für Kandidaturen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament.

(2) Der Bundesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bundesvorsitzenden und den Hauptgeschäftsführer vertreten.

Sie können im Verhinderungsfall jeweils durch einen stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder den Bundesschatzmeister vertreten werden. Personenidentität der Vertreter ist unzulässig.

§ 21

Verfügungen über das Vermögen und Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Der Bundesvorstand und das Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Im Innenverhältnis haftet der Bundesverband für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Organisationsstufe oder ihrer Arbeitsgemeinschaften nur dann, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zuvor zugestimmt hat.

(3) Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haften gegenüber dem Bundesverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen den Bundesverband oder gegen die CDU bzw. CSU ergriffen werden und sich dieses zu Lasten des Bundesverbandes auswirkt. Der Bundesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Bundesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber den Landesverbänden und den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden für den daraus entstehenden Schaden.

§ 22

Geltung der Satzungen von CDU und CSU

(1) Zur Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften des Statuts der CDU vom 27. April 1960 und der Satzung der CSU vom 13. Juli 1974 in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie das sonstige Satzungsrecht der CDU auf Bundesebene und für die Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU das Satzungsrecht der CSU entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des Statuts der CDU bzw. der Satzung der CSU Vorrang.

(2) Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 23 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesmittelstandstages. Im Falle der Auflösung fließt das verbleibende Vermögen entsprechend dem Beitragsaufkommen an die CDU bzw. CSU.

§ 24 Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Die "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" ist Rechtsnachfolgerin der Bundes-Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU und übernimmt unmittelbar deren Rechte und Verpflichtungen. Gleiches gilt für die jeweiligen Landes-, Bezirks- und Kreisvereinigungen.

(2) Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ beginnen mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat.

(3) Alle Ämter und Funktionen in der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der 39. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU am 31. März 1995 in Hannover beschlossen und zuletzt durch die 12. Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU am 14. November 2015 in Dresden geändert worden und tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Parteigremien der CDU und der CSU mit der Beschlussfassung in Kraft.